



München, den 19.06.2020

Allgemeine Informationen für Zahnärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) möchte Ihnen folgende Hinweise vor dem Hintergrund der aktuellen Situation geben:

Berufsausübung

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) (siehe https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5/true) vom 29.05.2020, die zuletzt durch Verordnung vom 16.06.2020 geändert worden ist, dürfen Ärzte und Zahnärzte uneingeschränkt tätig sein. Der Praxisinhaber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Patienten eingehalten werden kann. Für das Personal, die Patienten und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht. Diese entfällt, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt.

Die Entscheidung, welche Behandlungen in der aktuellen Pandemiesituation vorgenommen werden, trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt oder Zahnarzt. Die Maßnahmen müssen selbstverständlich nach den Regeln der Basishygiene und dem geltenden Hygieneplan der Praxis durchgeführt werden. Der Leiter der Praxis hat sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von

Krankheitserregern zu vermeiden. Differenzierte Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 hat das Robert Koch-Institut (RKI) unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html veröffentlicht und dort auch Hinweise zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken gegeben (siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitschutz_Tab.html?nn=13490888).

Darüber hinaus hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) auf ihrer Website umfangreiche Informationen zum Betrieb der Zahnarztpraxis während der Coronavirus-Pandemie zusammengestellt (www.kzvb.de/zahnarztpraxis/coronavirus/#c28205).

Das StMGP steht in einem engen Austausch mit den Verantwortlichen der KZVB.

Steuerung der Versorgung: Versorgungsärzte und Schwerpunktpraxen

Im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung im Rahmen einer gemeinsamen [Bekanntmachung](#) vom 26.03.2020 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das StMGP bestimmt, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz ein Versorgungsarzt einzusetzen ist. Dieser hatte die Aufgabe, zur Bewältigung des Katastrophenfalls eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren, dies galt grundsätzlich auch für den zahnärztlichen Bereich. So wurden von dem Versorgungsarzt beispielsweise Schwerpunktpraxen für die Untersuchung und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten und die Rekrutierung des hierfür erforderlichen Personals eingerichtet, geplant und koordiniert.

Mit der Feststellung des Endes des Katastrophenfalls mit Ablauf des 16.06.2020 ist die Funktion der Versorgungsärzte sowie die Einrichtung von Schwerpunktpraxen wieder entfallen.

Versorgung mit Schutzausrüstung

Es ist dem StMGP ein wichtiges Anliegen, dass das medizinische Personal mit der entsprechenden Schutzausrüstung gut ausgestattet ist.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hatte sich der Freistaat Bayern frühzeitig dazu entschlossen, zur Unterstützung der Bedarfsträger vor Ort Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und weitere Materialien zentral zu beschaffen. Dies geschah angesichts der besonderen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die aufgrund des weltweiten sprunghaften Anstiegs der Bedarfe an PSA dazu führten, dass diese über die normalen Vertriebswege nur sehr schwer bis gar nicht erhältlich war. Die Beschaffung soll der Unterstützung des medizinisch-pflegerischen Bereichs dienen. In Bayern werden diese Produkte seit dem 20.03.2020 durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bis auf die Ebene der Ortsverbände und damit auf die Ebene der Kreisverwaltungsbehörden verteilt. Die Kreisverwaltungsbehörden verteilen die Materialien sodann in eigener Zuständigkeit an die Bedarfsträger. Den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit folgend, werden die Produkte vorrangig an Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Altenheime sowie die ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte und die im Rahmen des kassenärztlichen Notdienstes tätigen Zahnärzte abgegeben.

Die aktuelle Versorgung mit PSA hat sich für die einzelnen Bedarfsträger in Bayern stark verbessert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich aktuell die Situation auf den Märkten für PSA entspannt und die bisherigen Lieferbeziehungen wieder funktionieren. Zudem hat die Abfrage bei den Bedarfsträgern ergeben, dass es in zunehmendem Maß gelingt, PSA und weitere erforderliche Materialien wieder selbst zu beschaffen. Aufgrund der wöchentlich sinkenden Bedarfsmeldungen ist davon auszugehen, dass spätestens ab Ende Juni die Bedarfsträger vor Ort die notwendige PSA und weitere notwendige Materialien bis auf Weiteres wieder selbst beschaffen können. Seit dem 01.06.2020 erfolgt daher die Auslieferung der zentral beschafften PSA und weiteren Materialien bedarfsorientiert nur auf Bestellung

und gegen Rechnungslegung. Zum 01.07.2020 wird die Verteilung eingestellt und erfolgt danach nur noch in Notsituationen auf besondere Anforderung.

Finanzielle Unterstützung

Zur Unterstützung des Gesundheitswesens bei der Bewältigung der Corona-Pandemie hat der zuständige Bundesgesetzgeber u.a. die Verordnung zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV) erlassen.

Die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung sieht vor, dass die Gesamtvergütungen für Zahnärzte in 2020 grundsätzlich auf 90 % der in 2019 erfolgten Zahlungen festgeschrieben werden. Einzelleistungen werden weiterhin nach den für 2020 bereits vereinbarten Kriterien vergütet. Sollte es bei aufgeschobenen Leistungen, z.B. Zahnersatz, zu Nachholeffekten kommen, müssen die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die von den Krankenkassen zu viel gezahlte Vergütung allerdings vollständig in den Jahren 2021 und 2022 ausgleichen. Der Bundesgesetzgeber hat damit eine Liquiditätshilfe zur Überbrückung finanzieller Engpässe für Zahnärzte geschaffen.

Bayern hat die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung unterstützt, weil es galt, eine Vielzahl sinnvoller und gegenwärtig notwendiger Rechtsanpassungen schnell umzusetzen. Bayern ist sich allerdings bewusst, dass der laut Verordnungsbegründung zu erwartende Nachholeffekt jedenfalls nicht für alle Leistungen der Vertragszahnärzte (z.B. Vorsorgeuntersuchungen) gelten dürfte. Deshalb steht Bayern der Regelung, nach der Überzahlungen der Krankenkassen im Jahr 2020, denen keine entsprechende Leistungserbringung durch die Zahnärzte gegenübersteht, in den beiden Folgejahren vollständig zurückzuzahlen sind, kritisch gegenüber. Der zuständige Bundesgesetzgeber hat die Kritik Bayerns im Rahmen des

Verordnungsgebungsprozesses nicht aufgegriffen. Um sicherzustellen, dass die COVID-19-Krise die Existenz und den wirtschaftlich gesicherten Bestand der Zahnarztpraxen nicht gefährdet, wird sich Bayern weiterhin für die Überprüfung der bislang beschlossenen Hilfsmaßnahmen einsetzen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass bei Vertragszahnärzten versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Hierauf hat die zuständige Bundesagentur für Arbeit am 07.05.2020 ausdrücklich hingewiesen. Weitere Informationen und Hinweise zum Thema Kurzarbeitergeld gibt die Bundeszahnärztekammer [im Internet](#).

Darüber hinaus haben die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung jeweils ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, eingerichtet. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und wirtschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Beschäftigte) mit einer Betriebsstätte- bzw. Arbeitsstätte in Bayern gestellt werden.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten.

Förderanträge können ausschließlich [online](#) gestellt werden. Ergänzende Informationen und weitere Hilfsangebote, beispielsweise finanzielle Unterstützungsangebote der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern, finden Sie ebenfalls auf der Website des [Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Im Hinblick auf die gegenwärtig immer noch dynamische und ernste Lage bewerten wir die weiteren Entwicklungen und ggfs. notwendige Schritte laufend neu.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Informationen den Sachstand zum oben genannten Datum wiedergeben.

Weitere tagesaktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer [Website](#).

Wir bedanken uns von Herzen für Ihr tatkräftiges Engagement bei der Versorgung Ihrer Patienten vor Ort und wünschen Ihnen in dieser Zeit alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege